

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat
– „Auftraggeber“ (Verantwortlicher) –

und

der Stadt Cottbus/Chósebuz
vertreten durch den Oberbürgermeister
– „Auftragnehmerin“ (Auftragsverarbeiterin) –

§ 1 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

(2) Der Auftrag umfasst die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebuz vom zur Errichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle („Ausgangsvereinbarung“).

(3) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(4) Laufzeit und Kündigung des Vertrages richten sich nach der in § 1 (2) dieses Vertrages benannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(5) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegen, die Auftragnehmerin eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung gemäß Ausgangsvereinbarung beauftragt wurden.

Im Einzelnen sind die folgenden Daten Gegenstand der Datenverarbeitung:

Art der personenbezogenen Daten	Art und Zweck der Verarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Personenstammdaten, Kontakt und Kommunikationsdaten, Bescheinigung über das Vorbereitungsseminar für Adoptionsbewerber Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72 a SGB VIII) Verdienstnachweise Ärztliches Attest von allen Familienangehörigen (frei von ansteckenden und lebensverkürzenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen)	Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Einschränkung, das Löschen oder Vernichten der für den Zweck erforderlichen Daten Zweck: Vorbereitung der Adoption und Adoptionsbegleitung gemäß §§ 7, 9 AdVermiG	leibliche Eltern Adoptivkind ggf. Geschwister Adoptionsbewerber bzw. Adoptiveltern Verwandte

Die Verarbeitung umfasst ausdrücklich besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Hinsichtlich der gegenständlichen Verarbeitung wird auf die Angaben des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeit des Auftraggebers nach Art. 30 Abs. 1, insbesondere Satz 2 lit. c Alt. 2 DSGVO verwiesen, welches Gegenstand dieser Vereinbarung wird.

Zwischenarchivgut im Sinne des § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) des Auftraggebers ist dem Archiv des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu übergeben. Für eventuell erforderliche Zugriffe sind Übergabelisten für das Zwischenarchivgut bei der Auftragsnehmerin sowie beim Auftraggeber zu führen

Die Auftragsverarbeitung endet mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Adoptionsunterlagen und der maschinenlesbaren oder sonstigen Informationsträger durch Übergabe an den Auftraggeber, der dann darüber entscheidet, ob diese zur dauernden Aufbewahrung von dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags und auf dokumentierte Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(3) Die Auftragnehmerin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(4) Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(6) Die Auftragnehmerin trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen des Art. 32 DS GVO genügen. Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption nach BSI-Standard 200-2 o.ä. der Auftragnehmerin beschrieben. Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich.

(7) Die Auftragnehmerin hat bei gegebenem Anlass (z.B. Verdacht auf Datenschutzverstöße, Kontrollen der Aufsichtsbehörden) , jedoch mindestens alle 2 Jahre, gemäß Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Bericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

(8) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber im nötigen Umfang und soweit möglich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO und bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

(9) Die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 1 dokumentiert. Bei einem Wechsel einer Ansprechperson ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.

(10) Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Mitarbeiter/-innen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen mit. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung durchführen.

(11) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO bei der Abwehr des Anspruches.

(12) Die Auftragnehmerin ermöglicht und unterstützt Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Prüfer beim Auftragnehmer durchgeführt werden.

(13) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Da die Auftragsverarbeitung darüber hinaus personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, umfasst, wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:

- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, SGB VIII Kapitel 4, SGB X Kapitel 2, § 9 e AdVermiG)
- Privatgeheimnisse (§ 203 (1) Nr. 4 und (2) Nr. 2 StGB)

(14) Die Auftragnehmerin wird ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich.

(15) Die Auftragnehmerin weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Kontrollen zur regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. Vertragserfüllung durchzuführen. Dazu gehören auch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 6 dieses Vertrages. Als Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten kann zusätzlich ein Zertifikat über ein Datenschutz- und IT-Audit zumindest auf Basis DIN ISO/IEC 27001 und dem BSI-Standard 200 zu Verfügung stellen.

(16) Die Auftragnehmerin benennt eine/n Datenschutzbeauftragte/n, dessen Kontaktdaten dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt werden. Ein Wechsel der oder des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers und der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 4 Rechte, Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 1 dokumentiert. Bei einem Wechsel einer Ansprechperson ist der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.

(5) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Prüfer ist dazu berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Rahmen von Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überzeugen. Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(7) Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin im Rahmen seiner Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme der Auftragnehmerin durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO bei der Abwehr des Anspruchs.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen

(1) Ein Unterauftragsverhältnis mit Subunternehmern liegt vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungen beauftragt. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu unterbinden.

(2) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Durchführung der Auftragsverarbeitung folgendem weiteren Auftragsverarbeiter:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg, vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus/Chósebuz

(3) Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen bedarf es der Genehmigung des Auftraggebers; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO).

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abzustimmen. Solche Abstimmungen sind zu dokumentieren und für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

(2) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

(4) Das im Anhang beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse bei der Auftragnehmerin dar.

§ 7 Anfragen und Rechte betroffener Personen

(1) Die Auftragnehmerin darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten Mitteln bei der Einhaltung der Bestimmungen über die im Kapitel 3 der DS-GVO geregelten Rechte der betroffenen Personen. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zu Ihren Rechten an die Auftragnehmerin, wird dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weitergeleitet.

§ 8 Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach Beendigung des Auftrags

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz befindliche Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und gemäß aktuellen Standards datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

(2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Auftragnehmerin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Sie muss sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 9 Vergütung

Ausstattung und Finanzierung erfolgen gemäß § 5 der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

§ 10 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmerin haften gegenüber betroffener Personen entsprechend Art. 82 DS-GVO. Sofern der Auftraggeber oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihm als Verantwortlichen in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch die Auftragnehmerin i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem dokumentieren elektronischen Format erfolgen kann. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages oder eine mit Bezug hierauf weitere Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag eine nach übereinstimmender Auffassung der Parteien regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung oder in Ausfüllung der Lücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Datum, Unterschrift Auftragnehmerin